



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 02.09.2024

Seite 1 von 3

Bekanntmachungstext Feststellung Nichtbestehen UVP-Pflicht

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserhaltung und Ableitung des geförderten Grundwassers

Aktenzeichen:

54.04.01.43-46

bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.04.01.08-Wallach

Frau Astrath

Zimmer: 412

Telefon:

0211 475-1186

Telefax:

0211 475-

isabel.astrath@

brd.nrw.de

Im Rahmen der Deichsanierung Wallach zwischen Rhein-km 806,0 bis 810,4, welche bereits am 02.08.2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Duisburg-Xanten die Verlegung einer Leitung an ein neues Schachtbauwerk und beabsichtigt für die Herstellung des Rohrgrabens eine Wasserhaltung. Die Notwendigkeit der temporären Grundwasserabsenkung hat sich erst im Verlauf der Durchführung der Baumaßnahmen ergeben, ist durch die aktuell hohen Grundwasserstände notwendig und ist daher nicht vom Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat entsprechend mit Datum vom 29.07.2024 einen Antrag auf Planänderung, speziell auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Rhein gemäß §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Kiever Straße



Datum: 02.09.2024

Seite 2 von 3

Aktenzeichen:
54.04.01.43-46

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die geplante temporäre Wasserhaltung erfolgt in drei Bauabschnitten. Es wird eine geböschte Baugrube hergestellt. Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels Spülfiltern innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung, die im Abstand von 2,00 m zur Baugrube eingebracht werden. Das mittlere Absenkziel beträgt 15,0 m NHN und die Einbindetiefe der Brunnen beträgt ca. 6m (bis auf 12mNHN). Die Wasserhaltung wird für eine Dauer von ca. 6 Wochen betrieben. Die gehobene und in den Rhein einzuleitende Wassermenge beträgt ca. 220.000 m³. Das geförderte Grundwasser wird in wasserseitig nächstgelegenen Schacht der DN 1200 Leitung eingeleitet und somit dem Rhein zugeführt. Entsprechende Absprachen sind mit der Stadt Rheinberg geführt worden.

Standort des Vorhabens

Der Neubau der Leitung liegt in 47495 Rheinberg. Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Baugrube auf dem Flurstück 787 und 391 (Flur 5, Wallach) sowie dem Flurstück 124 (Flur 4, Wallach). Die v.g. Flurstücke befinden sich im Besitz des Bauherrn. Die Wasserhaltung wird innerhalb des Baufeldes der planfestgestellten und bereits laufenden Deichsanierung Wallach betrieben. Die Wasserhaltung beansprucht keine über die Deichsanierung hinausgehenden Flächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Wasserhaltung liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Auch der Absenkbereich befindet sich weitgehend innerhalb des Baufeldes und reicht nur randlich in die angrenzenden genutzten Grünlandflächen. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind nicht betroffen. Die Böden, Pflanzen und Landschaftselemente unterliegen durch die Nähe zum Rhein bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegebenen



Datum: 02.09.2024

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:
54.04.01.43-46

starken Grundwasserstandschwankungen. Darüber hinaus ist die Grundwasserabsenkung räumlich (ca. 100 m lange Entwässerungsleitung und ca. 240 m Reichweite der Brunnen) und zeitlich (6 Wochen) stark begrenzt. Mit Abschluss der Wasserhaltung werden die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt sein. Auch die Einleitung des geförderten Grundwassers lässt keine relevanten Auswirkungen auf den Rhein erwarten. Das gehaltene Wasser ist vor Einleitung mittels Sedimentationsbecken vorzubehandeln. Die Sedimentationsbecken werden regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und bei Bedarf gereinigt.

Alle Auswirkungen können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Darüber hinaus sind durch den Genehmigungsinhaber Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Isabel Astrath